



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Änderungsvorschlag TKÜ Wohnungseinbruchdiebstahl

**Stand vom 30.09.2024 10:23:20 bis 08.10.2024 17:50:25**

**Angegeben von:**

Deutscher Anwaltverein e.V. (R000952) am 30.09.2024

**Beschreibung:**

Der DAV widerspricht der vorgesehenen Regelung, da auch die Verlängerung der Befristung einen unverhältnismäßigen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) darstellt und verweist insoweit auch auf die DAV-Stellungnahmen (DAV-Stellungnahme Nr. 35/2019 und DAV-Stellungnahme Nr. 12/2024). Der DAV bezweifelt, dass auch bei einzeln oder allenfalls zu zweit agierenden Tätern die Annahme gerechtfertigt ist, dass diese regelmäßig durch die Benutzung von Telekommunikationsmitteln Ermittlungsansätze liefern. Für Fälle bandenmäßig begangener Wohnungseinbrüche sieht die StPO bereits die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung vor.

---

### Betroffene Interessenbereiche (1)

Strafrecht [alle RV hierzu]

---

### Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2409300016](#) (PDF - 5 Seiten)

**Adressatenkreis:**

Versendet am 18.09.2024 an:

**Bundestag**

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

**Bundesregierung**

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (20. WP) [alle SG dorthin]

